

**Bestattungs- und Friedhofswesen; Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements**

Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe

**Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

**1. Ausgangslage**

Die letzte Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglement liegt erst sechs Jahre zurück. Das Parlament hatte 2006 das Reglement nach einer umfassenden Überarbeitung verabschiedet und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

In der Zwischenzeit haben sich im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens massgebende Veränderungen ergeben, die eine Revision bereits wieder nötig machen.

Hauptauslöser ist die Anpassung auf kantonaler Ebene. Das Dekret betreffend das Begräbniswesen und jenes betreffend die Feuerbestattung wurden per 31.12.2010 aufgehoben. An ihrer Stelle wurde per 1.1.2011 vom Regierungsrat die neue kantonale Bestattungsverordnung erlassen.

**2. Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements**

Die Hauptpunkte der Revision sind die folgenden:

1. Anpassung der Verweise auf übergeordnetes Recht.
2. Aufnahme der Bestimmungen für die Gebührenerhebung im Erbgangssicherungswesen
3. Vereinfachung durch Weglassen der Wiederholungen aus übergeordnetem Recht.
4. Ergänzung der Grabarten (Gemeinschaftsgräber für Kinder, Sargreihengräber für Personen muslimischen Glaubens)
5. Anpassungen des Gebührenrahmes an die effektiven Kosten (Exhumierung)
6. Sprachliche Präzisierungen

Auf detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln an dieser Stelle wird verzichtet. Diese sind in der synoptischen Darstellung des Reglements (Beilage 1) direkt bei den jeweiligen Artikeln eingefügt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.

Köniz, 10. Oktober 2012

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

1) Revidiertes Bestattungs- und Friedhofreglement; Entwurf

<b>Bestattungs- und Friedhofreglement, 556.1</b>	
<b>Totalrevision</b>	
<b>ENTWURF</b>	
gelb = Änderungen	grau = Erläuterungen
Bisheriger Text	Vorlage/Neuer Text, Entwurf
<p>Das Parlament von Köniz erlässt gestützt auf die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 20. April 2004, das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876, das kantonale Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 und Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 das folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Bestattungs- und Friedhofreglement</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erläuterung:</b></p> <p>Im Ingress sind jene Bestimmungen des übergeordneten Rechts, die zur Rechtsetzung ermächtigen, aufzuführen. Eine solche Ermächtigung ergibt sich aus der Eidg. Zivilstandsverordnung nicht, deshalb kann dieser Erlass im Ingress gestrichen werden. Das Dekret betreffend das Begräbniswesen und jenes betreffend die Feuerbestattung wurden per 31.12.2010 aufgehoben. In der neuen kantonalen Bestattungsverordnung findet sich keine Grundlage für die Rechtsetzung der Gemeinde. Diese Ermächtigung findet sich in Artikel 10a des Polizeigesetzes, der die Regelung des Bestattungs- und Friedhofwesens, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei, in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinde legt.</p>	<p>Das Parlament von Köniz erlässt gestützt auf das kantonale Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 und Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 das folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Bestattungs- und Friedhofreglement</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erläuterung:</b></p> <p>Im Ingress sind jene Bestimmungen des übergeordneten Rechts, die zur Rechtsetzung ermächtigen, aufzuführen. Eine solche Ermächtigung ergibt sich aus der Eidg. Zivilstandsverordnung nicht, deshalb kann dieser Erlass im Ingress gestrichen werden. Das Dekret betreffend das Begräbniswesen und jenes betreffend die Feuerbestattung wurden per 31.12.2010 aufgehoben. In der neuen kantonalen Bestattungsverordnung findet sich keine Grundlage für die Rechtsetzung der Gemeinde. Diese Ermächtigung findet sich in Artikel 10a des Polizeigesetzes, der die Regelung des Bestattungs- und Friedhofwesens, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei, in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinde legt.</p>
<b>I. Bestattungswesen</b>	<b>I. Bestattungswesen</b>
<b>Art. 1</b>	<b>Art. 1</b>

<p>Bestattung in der Gemeinde Köniz</p>	<p>1 Auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftspolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.</p>	<p>Bestattung in der Gemeinde Köniz</p>	<p>1 Auf den Friedhöfen der Gemeinde Köniz werden Verstorbene bestattet, wenn sie <b>zuletzt</b> in der Gemeinde schriftspolizeilich angemeldet waren.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Sprachliche Präzisierung, dass der letzte schriftspolizeiliche Wohnsitz massgebend ist. Totgeburten im Sinne der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung werden beurkundet und erhalten entsprechend auch einen schriftspolizeilichen Wohnsitz. Aufgefundene Leichname werden durch Absatz 3 erfasst.</p>
<p>2 Verstorbene ohne schriftspolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Köniz ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.</p>	<p>2 Verstorbene mit schriftspolizeilichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, können in der Gemeinde Köniz ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es geht hier nicht um Verstorbene ohne schriftspolizeilichen Wohnsitz sondern um solche mit einem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde. Deshalb wurde der Absatz 2 etwas umformuliert.</p> <p>In der Praxis wurden keine Garantieerklärungen für die Grabpflege verlangt, da dies aus Zeitgründen kaum möglich und den Angehörigen nicht zumutbar ist. Deshalb wurde „und der Grabunterhalt sichergestellt ist“ gestrichen.</p>		<p>2 Verstorbene mit schriftspolizeilichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, können in der Gemeinde Köniz ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es geht hier nicht um Verstorbene ohne schriftspolizeilichen Wohnsitz sondern um solche mit einem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde. Deshalb wurde der Absatz 2 etwas umformuliert.</p> <p>In der Praxis wurden keine Garantieerklärungen für die Grabpflege verlangt, da dies aus Zeitgründen kaum möglich und den Angehörigen nicht zumutbar ist. Deshalb wurde „und der Grabunterhalt sichergestellt ist“ gestrichen.</p>
			<p>3 Personen, die in Köniz verstorben sind oder aufgefunden werden und weder hier noch in einer anderen Gemeinde ihren letzten Wohnsitz hatten, können in Köniz bestattet werden. Es gilt der Gebührenbetrag für Auswärtige. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Gemäss bisherigem Absatz 1 konnten auch in Köniz aufgefundene Leichname hier bestattet werden. Dies soll sich aber auf jene Fälle beschränken, in denen kein Wohnsitz in einer anderen Gemeinde besteht.</p>



Bestattungsort	<p>1 Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftpolizeilich angemeldet war.</p> <p>2 Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.</p> <p>3 Die Ausstreuung der Asche ist gestattet, innerhalb der Friedhofanlagen nur im Erdgrab.</p>	Bestattungsort	<p>1 Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person schriftpolizeilich angemeldet war.</p> <p>2 Die Ausstreuung der Asche ist innerhalb der Friedhofanlagen nur im Erdgrab gestattet.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Das Verbot der Erdbestattung ausserhalb von öffentlichen Friedhöfen ist bereits in Artikel 5 Absatz 1 der kantonalen Bestattungsverordnung (BestV, BSG 811.811) geregelt. Auf die Wiederholung im kommunalen Recht kann verzichtet werden (Streichung des bisherigen Art. 4 Abs. 2).</p> <p>Die Ausstreuung von Asche und die Beisetzung von Urnen ausserhalb von Friedhöfen muss nach Artikel 5 Absatz 2 BestV den bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.</p>
Bestattungszeit	<p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Die Bestattung erfolgt im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) nicht vor Ablauf von 72, im Sommerhalbjahr (1. April–30. September) nicht vor 48 Stunden.</p> <p>2 Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht<sup>3</sup>.</p>		<p><b>Erläuterung:</b> Eine Unterscheidung zwischen Winter/Sommer ist nicht mehr nötig, Artikel 4 Absatz 1 BestV verlangt einheitlich 48 Stunden. Auf eine Wiederholung im kommunalen Recht kann verzichtet werden. Der bisherige Artikel 5 wird deshalb gestrichen.</p>
	<b>II. Friedhofwesen</b>		<b>II. Friedhofwesen</b>
	<b>Art. 6</b>		<b>Art. 4</b>
Friedhofbezirke	<p>1 Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Köniz</li> <li>– Niederscherli</li> </ul>	Friedhofbezirke	<p>1 Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Köniz</li> <li>– Niederscherli</li> </ul>

<sup>3</sup> Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 14.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberwangen</li> <li>- Wabern.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberwangen</li> <li>- Wabern.</li> </ul>
	2 Der Gemeinderat ist befugt, die Festlegung der Friedhofbezirke zu ändern.		2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet der Friedhofbezirke fest. <b>Erläuterung:</b> Klarstellung der bisherigen Regelung.
	<b>Art. 7</b>		<b>Art. 5</b>
Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen	<p>1 Der Gemeinderat entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen, und</li> <li>- über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern.</li> </ul>	Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen	<p>1 Der Gemeinderat entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen, und</li> <li>- über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Einzelgräbern, Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern durch die Gemeinde.</li> </ul> <p><b>Erläuterung:</b> Sprachlich wird präzisiert, dass es hier um die vorzeitige Aufhebung durch die Gemeinde geht. Neu soll explizit erwähnt werden, dass auch Einzelgräber vorzeitig aufgehoben werden können.</p>
	2 Die Friedhofanlagen sind umweltgerecht zu gestalten und zu unterhalten.		2 Die Friedhofanlagen sind umweltgerecht zu gestalten und zu unterhalten.
	3 Er bestimmt die Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerinnen und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.		3 Der Gemeinderat bestimmt die Friedhofgärtner, die Friedhofgärtnerinnen oder beauftragt Unternehmen mit diesen Aufgaben. <b>Erläuterung:</b> Die Aufgaben der Friedhofgärtner übersteigen die Kapazität einzelner Personen, deshalb werden diese Aufgaben an Firmen vergeben, die eine Schlüsselperson als Ansprechperson stellen. Die Regelung des Vertragsverhältnisses muss nicht explizit dem Gemeinderat zugewiesen werden.
	<b>Art. 8</b>		<b>Art. 6</b>
Friedhofruhe	1 Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie	Friedhofruhe	1 Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie

	sind der Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich.		sind der Bevölkerung im Rahmen der Öffnungszeiten frei zugänglich.
	2 Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.		2 Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
			<b>Erläuterung:</b> Entspricht dem bisherigen Artikel 8.
	<b>Art. 9</b>		<b>Art. 7</b>
Gräber	1 Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.	Gräber	1 Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.
	2 Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung: a) Für Erdbestattungen – Sarghaingräber Erwachsene – Sarghaingräber Kinder – Sargreihengräber Erwachsene – Sargreihengräber Kinder – Familiengräber b) Für Urnenbestattungen – Urnenhaingräber Erwachsene – Urnenhaingräber Kinder – Urnenreihengräber Erwachsene – Urnenreihengräber Kinder – Familiengräber – Gemeinschaftsgräber – Urnennischen – bestehende Gräber c) Für Aschenbestattungen		2 Es stehen in der Gemeinde folgende Grabarten zur Verfügung: a) Für Sargbestattungen – Sarghaingräber Erwachsene – Sarghaingräber Kinder – Sargreihengräber Erwachsene – Sargreihengräber für Personen muslimischen Glaubens – Sargreihengräber Kinder – Familiengräber – Gemeinschaftsgräber für Kinder b) Für Urnenbestattungen – Urnenhaingräber Erwachsene – Urnenhaingräber Kinder – Urnenreihengräber Erwachsene – Urnenreihengräber Kinder – Familiengräber – Gemeinschaftsgräber – Gemeinschaftsgräber für Kinder



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Erdgräber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Urnennischen</li> <li>- bestehende Gräber</li> <li>c) Für Aschenbestattungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Erdgräber</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Erläuterung:</b> Sprachliche Anpassung der Überschrift bei Buchstabe a.</p> <p>Ergänzt mit der 2010 geschaffenen Möglichkeit des Gemeinschaftsgrabs für Kinder (Engelskindergab) und den neu zu schaffenden Sargreihengräbern für Musliminnen und Muslime. Nicht in allen Friedhöfen werden alle Grabarten angeboten, dies soll mit dem Zusatz in Absatz 2 zur Geltung gebracht werden.</p>
	3 Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.	3 Mit Ausnahme von Gemeinschaftsgräbern ist jedes Grab mit einem Grabmal zu versehen.
	4 Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.	<b>Erläuterung:</b> Ergänzung der Regelung.
	5 Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.	4 Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. 5 Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.
	<b>Art. 10</b>	<b>Art. 8</b>
Ruhedauer	1 Die gesetzliche Grabruhe beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.	1 Die Grabruhe beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.
	2 Eine Verlängerung ist bei Sargreihen- und Urnenreihengräbern nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden.	<b>Erläuterung:</b> Sprachliche Anpassung. Die Ruhedauer wird in Artikel 6 Absatz 2 BestV nur für Erdbestattungen geregelt (20 Jahre).
	3 Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.	2 Eine Verlängerung ist bei Sargreihen- und Urnenreihengräbern nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden. 3 Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.
	4 Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer	4 Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer

	<p>aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der bisherige Absatz 4 wird mit "oder desselben Feldes" ergänzt, da in der Praxis häufig ein ganzes Feld und nicht nur eine Grabreihe aufgehoben wird.</p>		<p>aller Gräber derselben Reihe oder desselben Feldes abgelaufen ist.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der bisherige Absatz 4 wird mit "oder desselben Feldes" ergänzt, da in der Praxis häufig ein ganzes Feld und nicht nur eine Grabreihe aufgehoben wird.</p>
	<p><b>Art. 11</b></p> <p>1 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters zulässig<sup>4</sup>. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Nischen. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Nische.</p>		<p><b>Art. 9</b></p> <p>1 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur für die Zugabe von Urnen, Särgen Frühgeborener oder Asche zulässig. Vorbehalten bleibt eine bewilligte oder angeordnete Exhumierung<sup>5</sup>.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Frühgeburten werden in einem sehr kleinen Sarg bestattet und können einem Sarggrab beigegeben werden. Die Bewilligungspflicht des Regierungstatthalters wurde mit der BestV aufgehoben. Für Exhumierungen ist jedoch eine Bewilligung des Kantonsarztes (oder eine Anordnung der Strafbehörden) massgeblich.  Dass die Zugabe von Urnen keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes hat, ergibt sich bereits aus Artikel 8 Abs. 1. Deshalb kann auf diese Wiederholung verzichtet werden.</p>
<p>Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung</p>	<p>1 In begründeten Fällen können Urnengräber und Urnennischen vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.</p> <p>2 In begründeten Fällen können Gräber vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Da keine Ausgrabungen (ausser bei Urnengräbern) stattfinden, können alle Gräber vorzeitig aufgehoben werden. Die Gebeine bleiben im Boden.</p>	<p>Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung</p>	<p>2 In begründeten Fällen können Gräber vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Da keine Ausgrabungen (ausser bei Urnengräbern) stattfinden, können alle Gräber vorzeitig aufgehoben werden. Die Gebeine bleiben im Boden.</p>
	<p>3 Die Gesuchsstellenden haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.</p>		<p>3 Die Gesuchsstellenden einer vorzeitigen Aufhebung haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.</p>

<sup>4</sup> Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 18 Abs. 3.

<sup>5</sup> Art. 7 BestV

	4 Hebt die Gemeinde Grabfelder auf, hat sie alle Gräber, deren Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist, auf eigene Kosten zu verlegen.		4 Hebt die Gemeinde Grabfelder auf, hat sie alle Gräber, deren Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist, auf eigene Kosten zu verlegen.
	<b>Art. 12</b>		<b>Art. 10</b>
Bepflanzung und Unterhalt	1 Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.	Bepflanzung und Unterhalt	1 Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. <b>Erläuterung:</b> Neu wird geregelt, dass die Unterhaltspflicht bis zum Ablauf der Ruhedauer gilt. Werden Gräber danach noch nicht aufgehoben, hat die Gemeinde die Bepflanzung und den Unterhalt zu übernehmen.
	2 Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinshaftsgräber und Urnennischenanlagen werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin besorgt.		2 Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinshaftsgräber und Urnennischenanlagen werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin besorgt.

	III. Gebühren		III. Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen
Gebührentarif	<p><b>Art. 13</b></p> <p>1 Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 2 000.00</li> <li>b) Grabplatzgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 15 000.00</li> <li>c) Graberstellungskosten Fr. 0.00 bis Fr. 3 000.00</li> <li>d) Ausgrabungs- und Aufbungsgebühren Fr. 0.00 bis Fr. 3 000.00</li> <li>e) Verschiedene Gebühren Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00</li> <li>– Wechsel des Friedhofbezirks</li> <li>– Nischen-Abdeckplatte</li> <li>– Leichenpass</li> <li>– Sargversiegelung</li> <li>– Urnenaufbewahrung</li> <li>– Zuschlag für Bestattungen an Samstagen</li> <li>f) Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes entschädigt und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer</li> </ul>	Gebührentarif	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 2 000.00</li> <li>b) Grabplatzgebühr Fr. 0.00 bis Fr. 15 000.00</li> <li>c) Graberstellungskosten Fr. 0.00 bis Fr. 3 000.00</li> <li>d) Ausgrabungs- und Aufbungsgebühren Fr. 0.00 bis Fr. 5 000.00</li> <li>e) Verschiedene Gebühren Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00</li> <li>– Leichenpass</li> <li>– Sargversiegelung</li> <li>– Urnenaufbewahrung</li> <li>f) Weitere Arbeiten können bis zum Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes und, wo entsprechende Positionen fehlen, bis zum Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister verrechnet werden.</li> </ul> <p><b>Erläuterung:</b> Zu a-c): Der bisherige Gebührenrahmen kann beibehalten werden.</p>

	Gärtnermeister.		<p>Zu d): Die Kosten der Exhumierung werden nach Aufwand berechnet. Dieser beläuft sich heute bei einem Doppelfamiliengrab im Bereich von Fr. 4 000.00.</p> <p>Zu e): - Auf die Erhebung einer Gebühr für den Wechsel des Friedhofsbezirks wird in Zukunft verzichtet.</p> <p>- Die Gebühr für die Nischen-Abdeckplatte wird in die Gebühr für die Urnennische integriert. Da jede Urnennische mit einer Abdeckplatte versehen werden muss.</p> <p>- Der Zuschlag für Bestattungen am Samstag wird neu bei den Graberstellungskosten geregelt.</p> <p>Zu f): Hier werden die Gebührenrahmen festgelegt und nicht die Entschädigung der Friedhofgärtner. Die aufgeführten Tarife sollen nur den Höchstbetrag und nicht die effektive Gebühr festlegen.</p>
			<p><b>Art. 12</b></p> <p>1 Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.</p> <p>2 In besonderen Fällen kann für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.</p> <p>3 Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen: - Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen, - Kinder, - Eltern.</p>
		Gebührenpflicht	
	<p>2 Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.</p> <p>3 In besonderen Fällen kann für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.</p> <p>4 Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB bestimmt.</p>		

			<p><b>Erläuterung:</b> Aus der bisherigen Könizer Regelung ging nicht klar hervor, ob die Angehörigen in "günstigen" Verhältnissen leben mussten oder ob durch den Verweis auf Artikel 328 ZGB nur der Verwandtschaftsgrad definiert wurde.</p> <p>Da "günstige Verhältnisse" sehr schwierig zu definieren und erforschen wären, wird künftig alleine auf den Verwandtschaftsgrad abgestellt. Würden die Angehörigen durch die Bezahlung in eine finanzielle Notlage geraten, kann nach Artikel 13 ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung gestellt werden.</p> <p>Der Rückgriff auf die Angehörigen soll sich hingegen auf die engsten Angehörigen beschränken, deshalb wird die auf- und absteigende Linie auf Kinder und Eltern eingeschränkt. Angehörige derselben Stufe haben jeweils solidarisch für die Kosten aufzukommen.</p>
	5 Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.		4 Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.
	<b>Art. 14</b>		<b>Art. 13</b>
Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	1 Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.	Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	1 Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.
	2 Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Köniz schriftlichen polizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.		2 Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Köniz schriftlichen polizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.
			<p><b>Erläuterung:</b> Die unentgeltliche Bestattung wird dann gewährt, wenn der Nachlass nicht ausreicht und keine Person der engsten Angehörigen die Bestattungskosten übernehmen kann, ohne in eine finanzielle</p>

			<b>Notlage zu geraten.</b>
	3 Die Gesuchsstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.		3 Die Gesuchsstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.
	4 Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in den Ausführungsbestimmungen zu umschreiben. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.		4 Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung sind in den Ausführungsbestimmungen zu umschreiben. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.
	5 Sind keine Angehörige vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.		5 Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs. <b>Erläuterung:</b> Präzisierung, dass die Gemeinde die Kosten nur dann übernimmt, wenn der Nachlass nicht reicht und keine Angehörigen vorhanden sind.
			<b>IV. Gebühren im Siegelungs-, Testaments- und Erbgangssicherungswesen</b>
			<b>Erläuterung:</b> Der Gebührenrahmen für die Gebühren im Siegelungs-, Testaments- und Erbgangssicherungswesen soll neu auf Reglementsstufe verankert werden. Das Bestattungs- und Friedhofsreglement passt hierzu thematisch am besten.
			<b>Art. 14</b>
		Siegelungswesen	Die Gebühren im Siegelungswesen bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird: a) Siegelung Fr. 0.00 bis Fr. 2 000.00 b) Entsigelung Fr. 0.00 bis Fr. 1 500.00

			<p>c) Sperreverfügung je Depot Fr. 0.00 bis Fr. 200.00</p> <p>d) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde höchstens kostendeckend</p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Elemente, die für die Berechnung der Kostendeckung zu berücksichtigen sind (Personalkosten, Gemeinkosten und Materialkosten), können Artikel 4 des Reglements über die Erhebung von Gebühren (154.20) entnommen werden.</p>
			<p><b>Art. 15</b></p>
		Testamentswesen	<p>Die Gebühren für die Gemeindeaufgaben im Bereich der letztwilligen Verfügungen bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <p>a) Aufbewahrung/Registrierung Testament/ Erbvertrag Fr. 0.00 bis Fr. 200.00</p> <p>b) Testamentseröffnung Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00</p> <p>c) Nachforschung nach Erben und übrigen Beteiligten Fr. 0.00 bis Fr. 500.00</p> <p>d) Mitteilung an Erbende pro Person Fr. 0.00 bis Fr. 200.00</p> <p>e) Auszüge Legate pro Seite Fr. 0.00 bis Fr. 50.00</p> <p>f) Publikation Fr. 0.00 bis Fr. 200.00</p> <p>g) Bescheinigungen/Meldungen Fr. 0.00 bis Fr. 500.00</p>



			<p>h) Willensvollstreckergebnis Fr. 0.00 bis Fr. 750.00</p> <p>i) Erbschein Fr. 0.00 bis Fr. 1 000.00</p> <p>k) Korrespondenzen pro Seite Fr. 0.00 bis Fr. 50.00</p> <p>l) Zustellung Notariat Fr. 0.00 bis Fr. 100.00</p> <p>m) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde höchstens kostendeckend</p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Elemente, die für die Berechnung der Kostendeckung zu berücksichtigen sind (Personalkosten, Gemeinkosten und Materialkosten), können Artikel 4 des Reglements über die Erhebung von Gebühren (154.20) entnommen werden.</p>
			<p><b>Art. 16</b></p>
		<p>Erbgangs- sicherungs- wesen</p>	<p>Die Gebühren im Erbgangsversicherungswesen bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <p>a) Anordnung Erbschaftsinventars Fr. 0.00 bis Fr. 1 500.00</p> <p>b) Verzicht Erbschaftsinventars Fr. 0.00 bis Fr. 200.00</p> <p>c) Anordnung Erbschaftsverwaltung Fr. 0.00 bis Fr. 500.00</p> <p>d) Erbschaftsverwaltung pro Stunde höchstens kostendeckend</p> <p>e) Genehmigung Erbenruf Fr. 0.00 bis Fr.</p>

		<p>500.00</p> <p>f) Erteilung durch Erbgangssicherungsdienst pro Stunde höchstens kostendeckend</p> <p>g) Ausserordentlicher Aufwand pro Stunde höchstens kostendeckend</p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Elemente, die für die Berechnung der Kostendeckung zu berücksichtigten sind (Personalkosten, Gemeinkosten und Materialkosten), können Artikel 4 des Reglements über die Erhebung von Gebühren (154.20) entnommen werden.</p>
		<b>V. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>
		<b>Art. 17</b>
Haftungsausschluss	Haftungsausschluss	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
		<b>Erläuterung:</b> Die bisherige Regelung wird beibehalten.
		<b>Art. 18</b>
Widerrechtliche Zustände	Widerrechtliche Zustände	Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.
		<b>Erläuterung:</b> Die bisherige Regelung wird beibehalten.
		<b>Art. 15</b>
Haftungsausschluss	Haftungsausschluss	Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
		<b>Erläuterung:</b> Die bisherige Regelung wird beibehalten.
		<b>Art. 16</b>
Widerrechtliche Zustände	Widerrechtliche Zustände	Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.
		<b>Erläuterung:</b> Die bisherige Regelung wird beibehalten.

	<b>Art. 17</b>		<b>Art. 19</b>
Strafbestimmungen	<p>1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p> <p>2 Das Bussenverfahren richtet sich nach kantonalem Recht<sup>7</sup>.</p> <p>3 Vorbehalt bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.</p>	Strafbestimmungen	<p>1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gestützt darauf erlassene Ausführungsverordnungen oder Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>6</sup> bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.</p> <p>2 Bei Widerhandlungen gegen Artikel 6 Absatz 2 kann ein Arealverbot ausgesprochen werden.</p> <p>3 Vorbehalt bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.</p> <p>4 Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen<sup>8</sup>.</p>
			<p><b>Erläuterung:</b> Heute beträgt der Höchstbetrag für Bussen, die in einem Reglement festgelegt sind, nach Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes Fr 5'000.00. Neu wird das Arealverbot aufgenommen, um bei unangebrachtem Verhalten zielgerichtet reagieren zu können. Seit dem Inkrafttreten der Eidg. Strafprozessordnung richtet sich das Verfahren nicht mehr ausschliesslich nach kantonalem Recht. Deshalb wurde der bisherige Absatz 2 angepasst und als neuer Absatz 4 geregelt.</p>
	<b>Art. 18</b>		
Rechtspflege	Gegen Verfügungen im Bestattungs- und Friedhofswesen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.		<p><b>Erläuterung:</b> Das gilt bereits nach Artikel 79 GO. Deshalb wird dieser Artikel gestrichen.</p>

<sup>6</sup> BSG 170.11

<sup>7</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), Art. 59 f., Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111), Art. 50 ff.

<sup>8</sup> Art. 59 f. GG; Art. 51 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111), Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

	<b>Art. 19</b>			
Vollzug und Zuständigkeit	1 Der Gemeinderat vollzieht das Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. 2 Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Verwaltungsorganisationsreglement.	Vollzug		<b>Art. 20</b> Der Gemeinderat vollzieht das Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. <b>Erläuterung:</b> Das Verwaltungsorganisationsreglement gilt auch ohne explizite Erwähnung, deshalb kann dieser Absatz gestrichen werden. Zudem werden gewisse Zuständigkeiten auch auf Verordnungsstufe zugewiesen.
	<b>Art. 20</b>			
Übergangs- und Schlussbestimmungen	1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. September 1995 aufgehoben. 2 Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.	Übergangs- und Schlussbestimmungen		<b>Art. 21</b> 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Dezember 2006 aufgehoben. 2 Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss früherem Recht bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft. <b>Erläuterung:</b> Die Übergangsbestimmung bezieht sich allgemein auf das frühere Recht und damit auch auf Verträge und Konzessionen, die vor 2007 geschlossen wurden.
	<b>Art. 21</b>			
	3 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.			3 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
	Köniz, 11. Dezember 2006 Namens des Parlaments Der Präsident:  Niklaus Hofer			Köniz, 2012 Namens des Parlaments Die Präsidentin:  Annemarie Berlinger-Staub Verena Remund
	Die Parlamentssekretärin:  Anita Fehlmann			Die Parlamentssekretärin:  Verena Remund